

Chaussee, D. mann's Wohn. C. fereci, Chaussee, D. Chaussee, B. ffece, D. weg ihn. B. 's Wohn. C.

nam's Wohn. A.

hogen fweise ict. Arzt, Mund- hft.: Arzts. von Steinbamm, D.)

D. mann's Wohn. C.

obigem Tarif i - Verwaltung, em dem Eigen- tenigen Fällen, die Vorzeigung die Infection ent- mährt werden. S Bild bei der

nung für die r Berordnung schen Collegien zu Schleswig

ist auf dem ine Beschrein-

id Arbeitgeber, a halten, das) erfolge, und

alb 10 Tagen M oder Haft

jen Regierung ng ab- und unberührt.

ma, errichtet trefsend die des für die g gemeinen October 1884

gte Personen, fberhalb der

zen, Brücken beim Eigen- in sonstigen uten, soweit ng übersteigt. trieben.

) elementare zc.) bewegte Berwendung einer nicht estlich, und ren Arbeits- M für den

d Lehrlinge halt 6 1/2 M

- III. Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie).
- IV. Die in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter, soweit die vorgenannten Personen nicht einem Betriebe angehören, für welchen eine Betriebs-Krankencasse errichtet ist.

- Ausgenommen sind:
- 1) die Mitglieder einer auf Grund des Tit. VIII. der Gewerbeordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Innungs-Krankencasse.
 - 2) die Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (aber auf Grund landbesitzlicher Vorschriften) errichteten, den Anforderungen des § 75 des Kranken- Versicherungsgesetzes entsprechenden Kasse.

§ 4. Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Casse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem Casse-Vorstand anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dasselbst abzumelden.

Die Veräumlich dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 M nach sich.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Auforderungen zu erfüllen, welche die Casse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.

§ 5. Auch nicht cassepflichtige Personen können Mitglieder der Casse werden, wenn sie weder krank noch chronisch leidend sind und das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Dieselben haben sich einer Unterzeichnung durch den Cassevorstand auf ihre Kosten zu unterwerfen und hängt ihre Aufnahme in die Casse von der Genehmigung des Vorstandes ab.

- § 13. Die Cassemittel werden in 3 Classen eingetheilt:
- 1) erwachsene männliche Cassemittelglieder,
 - 2) erwachsene weibliche Cassemittelglieder,
 - 3) männliche und weibliche Cassemittelglieder unter 16 Jahren und Lehrlinge.

Der durchschnittliche Tageslohn ist für die erste Classe auf M 2,50 die zweite Classe auf M 1,80 die dritte Classe auf M 1,00 festgesetzt.

- § 15. Die wöchentlichen Cassebeiträge betragen:
- 1) für Mitglieder der ersten Classe § 13)
 - a) wenn sie bei der Aufnahme in die Casse das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten und der ersten Gesundheitskategorie angehören M 0,30, b) wenn sie bei der Aufnahme das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der zweiten Gesundheitskategorie angehören M 0,40, c) wenn sie bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der dritten Gesundheitskategorie angehören M 0,45;
 - 2) für Mitglieder der zweiten Classe § 13)
 - a) wenn sie bei der Aufnahme in die Casse das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten oder wenn sie der ersten Gesundheitskategorie angehören M 0,21, b) wenn sie bei der Aufnahme das 45. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der zweiten Gesundheitskategorie angehören M 0,27, c) wenn sie bei der Aufnahme das 50. Lebensjahr überschritten hatten oder wenn sie der dritten Gesundheitskategorie angehören M 0,32;
 - 3) für Mitglieder der dritten Classe § 13)
 - a) wenn sie der ersten Gesundheitskategorie angehören M 0,15, b) wenn sie der zweiten Gesundheitskategorie angehören M 0,17, c) wenn sie der dritten Gesundheitskategorie angehören M 0,18.

Für die cassepflichtigen Mitglieder haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln, zwei Drittel derselben vorzugsweise für die von ihnen beschäftigten Cassemittelglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen gemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist.

- Als Krankenunterstützung wird gewährt:
- 1) vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei;
 - 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag:
 - a) für Mitglieder der ersten Classe M 1,25, b) für Mitglieder der zweiten Classe M 0,90, c) für Mitglieder der dritten Classe M 0,50 Krankengeld;
 - 3) die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendigtem Heilverfahren erforderlich sind.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten drei Wochen nach derselben das Krankengeld gewährt. Freie ärztliche Behandlung wird den Frauen und den noch nicht über 14 Jahre alten Kindern der Mitglieder ebenso wie den Letzteren selbst gewährt, diesen jedoch mit Ausschluß des Wochenbettes.

Das Bureau befindet sich im Rathhause, 1 Trepp hoch und ist geöffnet für An- und Abmeldungen, sowie Anmeldung von Erkrankungen zc. täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, Vormittags von 11-1 Uhr und Nachmittags von 6-7 Uhr; für Abhebung von Krankengeld jeden

Sonnabend, Nachmittags von 3-4 Uhr; Beamter: J. Zwest, Junfr. 20, II.; Bot: J. Dietz, Wilhelmstr. 114, II.

Krankenhaus-Abonnements-Bestimmungen für Diensthoten und Lehrlinge. (Bestgestellt durch Beschluß der städtischen Collegien vom 28. Febr. 1879, 13. Januar 1881 und 1. Februar 1883.) Vom 1. April 1879 an eröffnet die Verwaltung des städtischen Krankenhauses zu Altona ein Abonnement für erkrankte Diensthoten und Lehrlinge unter folgenden Bedingungen:

- 1) Jede im Stadtbezirk wohnende oder hier einmessensteuerpflichtige Dienstherrschafft erlangt gegen Vorauszahlung von 4 M jährlich die Berechtigung zur unentgeltlichen Kur und Verpflegung eines in ihrem Dienst erkrankten Diensthoten im städtischen Krankenhaus auf die Dauer von 4 Wochen. Dieselbe Berechtigung steht den Lehrherren hinsichtlich der Lehrlinge zu. Außerdem wird den Diensthoten und Lehrlingen nachgelassen, sich im eigenen Namen für den Fall zu abonnieren, daß sie hier in einem Gesindedienste oder in der Lehre erkrankten sollten, dagegen können Diensthoten oder Lehrlinge, welche sich bereits im Krankenhaus befinden, vor ihrer Entlassung aus demselben zum Abonnement nicht verpflichtet werden.
- 2) Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt bei der Stadtkasse, die eine Liste der Abonnenten führt und gegen Bezahlung des Betrags den von der Verwaltung des Krankenhauses vollzogenen Abonnements-Schein auf das Etatsjahr aushändigt, womit der Contract geschlossen ist.
- 3) Die Diensthoten werden nach dem Geschlechte und ihren Kategorien als Köchin, Hausmädchen, Kindermädchen, Amme, Kutsher, Bedienter, Ackerknecht u. s. w. angemeldet. Auf den Namen des Diensthoten kommt es dabei nicht an, vielmehr bleibt der vorfallende Gesindedienst ohne Einfluß. Wer mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält, also z. B.: mehrere Hausmädchen, muß alle zu dieser Kategorie gehörenden Diensthoten anmelden und für sie die Beiträge bezahlen. Ein Diensthote der einen Kategorie kann nicht an die Stelle eines von einer anderen Kategorie treten. Die Lehrlinge müssen namentlich angemeldet werden und gelten die Abonnements-Scheine nur für die darin namentlich bezeichneten Lehrlinge.
- 4) Das Abonnement gilt für das Etatsjahr vom 1. April bis 31. März. Die Anmeldung dazu erfolgt im März des vorhergehenden Jahres. Im Laufe des Jahres sind auf den Rest des Etatsjahres allerdings Anmeldungen gegen Zahlung von 4 M zulässig, doch tritt daraus ein Recht auf freie Kur und Verpflegung erst nach 14 Tagen nach geschener Anmeldung ein. Das Abonnement wird als erneuert angesehen, wenn nicht bis zum 15. März eine Kündigung erfolgt.
- 5) Die Rechte aus dem Abonnement erlöschen, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens 44 Tage nach Beginn bezw. Wiederbeginn des Abonnements gezahlt ist und treten erst 14 Tage nach geschener Zahlung wieder in Kraft.
- 6) Wird ein Diensthote oder Lehrling, für welchen abonniert worden, krank, so ist dies unter Vorzeigung des Abonnements-Scheines und des von einem hiesigen Arzte ausgestellten Krankheits-scheines im Bureau des Krankenhauses anzuzeigen, worauf die unentgeltliche Pflege im derselben erfolgt.

Eine beim Beginn eines neu eingegangenen Abonnements bereits vorhandene Krankheit berechtigt nicht zur unentgeltlichen Kur während der Dauer dieser Krankheit.

- 7) Das Abonnement giebt kein Recht auf freie Verdingung.
- 8) Wenn derselbe Diensthote oder der an dessen Stelle getretene, oder der namentlich angemeldete Lehrling, im Laufe des Jahres wiederholt erkrankt sollte, so wird die unentgeltliche Pflege in jedem Fall nach Maßgabe des § 1 gewährt. Indessen beschränkt sich das durch das Abonnement erlangte Recht auf freie Kur und Verpflegung auf die Abonnementszeit. Soll die Krankenpflege über diese Zeit hinaus fortdauern, so muß für das nächste Jahr von Neuem abonniert werden. In jedem einzelnen Falle wird die freie Kur und Verpflegung nur auf 28 Tage gewährt.
- 9) Wer sich eine Erlaubung insoweit erlaubt, als er mehrere Diensthoten derselben Kategorie hält und weniger anmeldet, oder einen Diensthoten einer anderen Kategorie, als worauf der Abonnements-Schein lautet, in das Krankenhaus abführt, geht seines Rechts aus dem Abonnement verlustig, und muß für den erkrankten Diensthoten die vollen Kur- und Verpflegungskosten bezahlen.

Bestimmung des Personensandes und die Form der Ehefchließung.

Auszug aus dem Gesetz vom 6. Februar 1875.

- Geburtsanzeigen.**
- § 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Stabes-Beamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.
- § 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:
1. der eheliche Vater;
 2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
 3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
 5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.
- Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erfüllung der Anzeige verhindert ist.
- § 19. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen (d. h. der Anmeldende muß sich persönlich von dem Thatbestand überzeugt haben).
- § 20. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten (Entbindungshäusern, Hebammen-, Kranken-, Gefangen-Anstalten u. s. w.) ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt, oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.
- § 22. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:
1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Angezogenen;
 2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
 3. das